

Maximilian Robespierre über die Todesstrafe

Autor(en): **Schmid, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **2 (1912)**

Heft 22

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-637153>

Nutzungsbedingungen

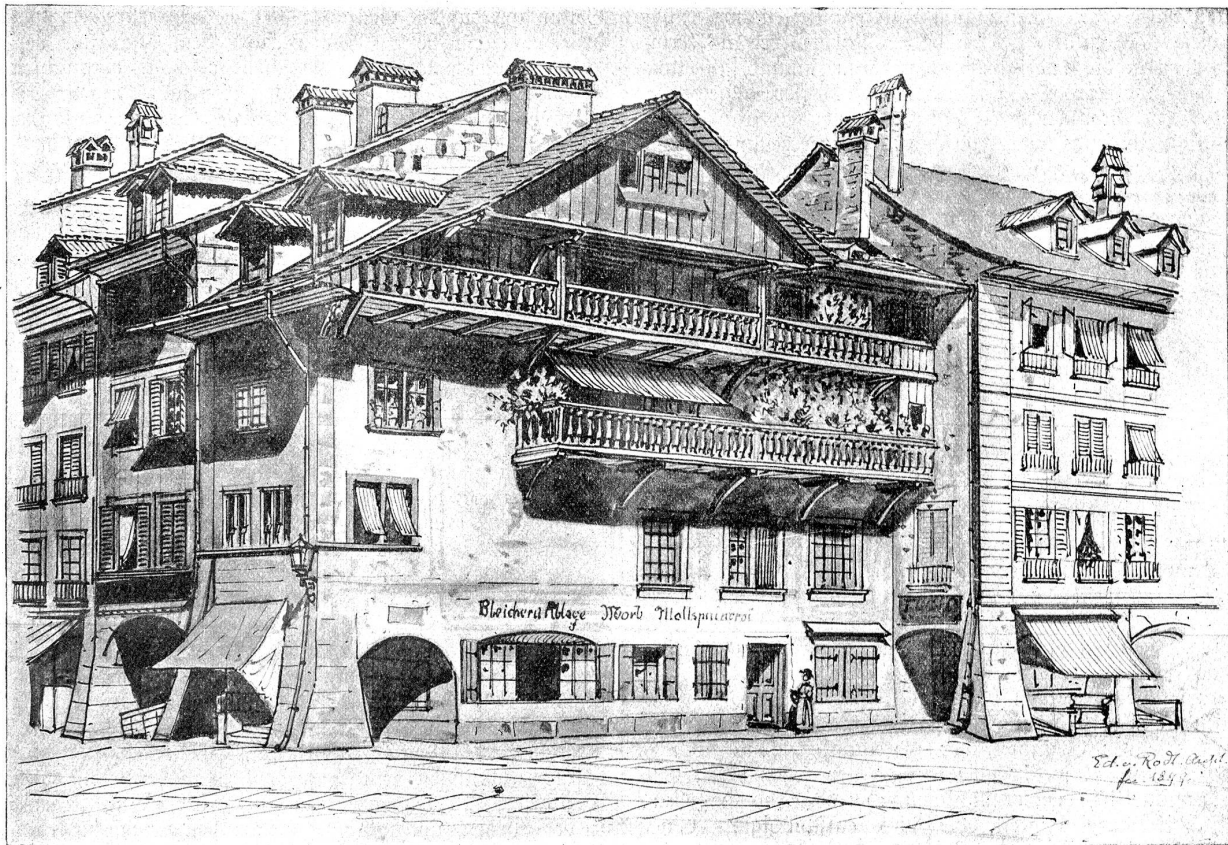
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ein Bild aus dem Bern des 17. Jahrhunderts: Die Ecke der Spitalgasse gegen den Waisenhausplatz.

Ein Blatt entchwundener Kleinstadt-Poesie zeigen wir hier mit dieser Illustration, und zwar eines, das noch nicht vergilbt ist, sondern frisch in der Erinnerung der meisten unserer Leser lebt. Die Häuserreihe ist bis auf unsere Tage herübergekommen und hat erst vor einigen Jahren dem heutigen Neubau weichen müssen. Sie stammt aus einer Zeit, wo man auch in der Stadt noch Zeit fand, in der „Laube“ zu weilen, Aussicht auf das Treiben in den Gassen zu halten und seine Blumen zu pflegen. Und die, welche dort in dem Hause mit den Holzveranden wohnten, haben sicherlich nicht zu den Hastenden unserer Zeit gehört, wenigstens ließen die knallroten und milchweißen Geranien nie darauf

schließen, die an Sommertagen wie Raketenfeuer auf den Platz schossen. Wegen ihrer Pracht waren sie in der ganzen Stadt bekannt. Unten war der im ganzen Bernerlande bekannte Vorbladen installiert, wo an Dienstagen ein lebhafter Handel in „Guettuch“ sich abwickelte. Aber auch der „Ehnätschegge“ war er, dem sich ein gut Stück Berner Staats-, Bauern- und Hauswirtschaftspolitik im Laufe der Zeiten anvertraute. Wenn C. F. Hoffmann sein Eckfenster im Giebel dieses Hauses bezogen hätte, weiß Gott, er wäre um keine seiner Beobachtungen zu kurz gekommen.

Schr.

Das Klischee stammt aus C. von Rodt: Bern im 17. Jahrhundert. Verlag H. Franke.

Maximilian Robespierre über die Todesstrafe.

Von Hans Schmid.

„Ein Tanz ums Schaffot“ oder die „eidgenössische Henkerfrage“ hörte man den Beschluß der Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetzbuch nennen, wonach den Kantonen überlassen werden soll, die Todesstrafe auf solche Delikte anzuwenden, für die das Gesetz lebenslängliches Zuchthaus vorsieht. Durch ein besonderes Hintertürchen will man aus referendumpolitischen Erwägungen die Todesstrafe wieder hineinschleusen lassen. Der dahergelassene Beschluß der Expertenkommission stellt einen Kompromißantrag dar, womit man dem Widerspruch der Meinungen über die Todesstrafe gerecht zu werden suchte nach dem Schema „jedem das Seine“ oder „auch du hast recht.“ Nach unserer Meinung hätte die gesetzgeberische Willenskraft ausreichen sollen, eine unbedingte, unverklausulierte Straffanktion aufzustellen. Aber in der Expertenkommission besaß man nicht den Mut — sie tagte allerdings in Luzern — die Todesstrafe aus einem künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch einfach auszumerzen. Mit Recht kritisierten die leitenden Beßorgane aller fortschrittlichen Par-

teien den „diplomatischen Umweg“ der Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetz.

In Luzern war's das letzte Mal, da die Guillotine als Hinrichtungsinstrument ausgerichtet wurde. Es war der Fall Muff. Viele Stimmen aus der breiten Öffentlichkeit forderten den Kopf des vierfachen Raubmörders Mathias Muff als Sühne für sein entsetzliches Verbrechen auf Habschür im Kanton Luzern. Die dortige kantonale Strafgesetzbuchgebung kennt noch die Todesstrafe. In den letzten Jahren verfielen hier dem Fallbeile die Köpfe des Italieners Gatti und des Luzerner Kellers. Der Fall Muff namentlich war es, der die Frage über die Todesstrafe als zweckmäßigste Strafe wieder scharf in den Vordergrund stellte. Eifrig wurde für und dagegen gesprochen. Heute, da die Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetz die „eidgenössische Henkerfrage“ neuerdings aufrollt, möchte ich an die berühmte Rede Maximilian Robespierre's über die Todesstrafe erinnern, die er am 30. Mai 1791 in der verfassungsgebenden Nationalversammlung

gehalten hatte. Sie gehört zum Interessantesten, was ich je über diesen Gegenstand gelesen habe. Robespierre als Kronzeugen gegen die Todesstrafe anzuführen, nimmt sich etwas sonderbar vor der Tatsache aus, daß dieser allgewaltige Diktator der Schreckensherrschaft zur Zeit der französischen Revolution tausende von Todesurteilen unterzeichnete. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß der Revolutionär die Rede zu einer Zeit hielt, da er noch in der Rolle eines Parlamentariers und politischen Agitators erschien, und nicht in derjenigen des leitenden Staatsmannes, wie dies bei Danton der Fall war, der mit seiner stürmischen Tatkraft und staatsmännischen Begabung Frankreich vor dem Auslande rettete. Und diese politisch-soziale Revolution, die eiserne Kolosse in Trümmer schlug, machte nicht Halt vor theoretischen Systemen und Problemen. Die Verhältnisse sind stärker als der Wille.

In den einzelnen Stellen hatte die Rede Robespierres folgenden Wortlaut . . . Ich werde Ihnen beweisen: 1. daß die Todesstrafe an sich ungerecht; 2. daß sie nicht die zweckmäßigste Strafe ist, daß sie die Verbrechen eher vermehrt, als verhindert.

Wenn außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ein erbitterter Feind mein Leben angreift, oder, wenn auch zwanzigmal zurückgetrieben, doch, weil ich mir meine individuellen Kräfte den feindlichen entgegenstellen kann, wieder zurückkehrt, um das Feld zu verwüsten, das meine Hand bebaut hat, muß ich entweder sterben oder ihn töten; das Gesetz der natürlichen Selbstverteidigung rechtfertigt und billigt mein Verfahren. Welcher Grundsatz der Gerechtigkeit kann aber in der Gesellschaft, in welcher die Kraft Aller gegen einen Einzigen bewaffnet ist, diese ermächtigen, ihm den Tod zu geben? Wo ist die Notwendigkeit, die dies entschuldigt? Einen Sieger, der seine gefangenen Feinde töten läßt, nennt man einen Barbaren! Ein Mensch, der ein Kind, das er entwaffnen und züchtigen kann, würgen läßt, scheint uns ein Ungeheuer! Ein Angeklagter, den die Gesellschaft verurteilt, ist für sie höchstens nur ein Besiegter, ohnmächtiger Feind, er ist in Beziehung zu ihr schwächer als ein Kind einem rüstigen Manne gegenüber.

In den Augen der Wahrheit und Gerechtigkeit sind daher die Todesstrafen, welche sie mit so vieler Umständlichkeit verordnet, nichts als ein feiger Mord, ein feierlicher, nicht von einzelnen Personen, sondern von ganzen Nationen mit gesetzlichen Formen begangener Mord . . .

Die Todesstrafe ist notwendig, sagen die Anhänger des alten und barbarischen Gebrauches, ohne sie gibt es keine hinlängliche Zügel für die Verbrecher. Wer hat ihnen das gesagt? Haben sie die Triebfedern berechnet, durch welche die Strafgesetze auf das menschliche Gemüt wirken können? Wie viele physische und moralische Schmerzen kann der Mensch, ehe er stirbt, ertragen?

Der Wunsch, zu leben, tritt vor dem Stolz, der mächtigsten aller Leidenschaften, die das Menschenherz beherrschen, zurück; die schrecklichste Strafe für den Menschen in der Staatsverbindung ist die Schande, der niederdrückende Beweis des allgemeinen Abscheus. Wie kann der Gesetzgeber, der den Bürger an so vielen Stellen, auf so viele Arten treffen kann, sich für genötigt halten, die Todesstrafe anzuwenden? Die Strafen sind nicht dazu da, den Schuldigen zu quälen, sondern dem Verbrecher durch die Furcht, welche sie erregen, vorzubeugen. Der Gesetzgeber, welcher den Tod und die grausamen Strafen den milden, die in seiner Hand sind, vorzieht, beleidigt das allgemeine Gefühl, erstickt, gleich einem ungeschickten Lehrer, der durch den häufigen Gebrauch grausamer Züchtigungen den Geist seines Zöglings abstumpft und erniedrigt, jede moralische Empfindung bei dem Volke, welches er regiert; er will die Triebfedern der Regierung mit Gewalt anspannen und schwächt sie und nützt sie ab. Der Gesetzgeber, welcher diese Strafen einsetzt, entsagt dem heilsamen

Grundsatz, daß das wirksamste Mittel, die Verbrechen zu unterdrücken, darin besteht, die Strafen dem Charakter der verübten Leidenschaften anzupassen, welche sie veranlassen und sie dadurch sozusagen durch sich selbst zu züchtigen. Er vermischt alle Begriffe, verwirrt alle Verhältnisse und handelt geradezu dem Zwecke der Strafgesetze zuwider.

Die Todesstrafe ist notwendig, sagen Sie? Wenn das aber der Fall ist, warum haben viele Völker sie entbehren können? Warum sind gerade diese Völker die weisesten, glücklichsten und freiesten gewesen? Wenn die Todesstrafe sich am meisten dazu eignet, großen Verbrechen vorzubeugen, so müssen diese also bei den Völkern, welche sie angenommen und häufig angewendet haben, am seltensten sein. Aber gerade das Gegenteil . . .

Hören Sie auf die Stimme der Gerechtigkeit und der Vernunft; sie ruft uns zu, daß ein menschliches Urteil nie so sicher sein kann, daß der Staat einem Menschen, den andere, dem Irrtum unterworfenen Menschen verurteilt haben, den Tod geben dürfte. Dächten Sie sich auch die Gerichtsordnung noch so vollkommen, fänden Sie noch so unbescholtene und aufgeklärte Richter, es bleibt immer noch die Möglichkeit des Irrtums oder des Vorurteils. Warum wollen Sie sich die Mittel versagen, sie zu verbessern? Warum es sich unnötig machen, eine hilflose Hand zu bieten? Was nützt die fruchtlose Bekümmernis, die trügerische Ehrenerklärung, die Sie an einen einstigen Schatten, an eine gesühllose Asche verschwinden? Es ist nur der traurige Beweis für die grausame Verwegenheit Ihrer Strafgesetze. Dem Menschen die Möglichkeit rauben, durch Reue und tugendhafte Handlungen sein Vergehen zu büßen, ihm unbarmherzig jede Rückkehr zur Tugend, zur Achtung seiner selbst zu verschließen, ihn noch mit dem frischen Schmutz seines Verbrechens in das Grab zu befördern, ist in meinen Augen der höchste Grad der Grausamkeit.

Die erste Pflicht des Gesetzgebers ist, die guten Sitten, die Quelle der Freiheit und des bürgerlichen Glückes, zu bilden und zu erhalten; wenn er, um ein besonderes Ziel zu erreichen, von diesem allgemeinen und wesentlichen Ziele abweicht, verfällt er in den größten und schlimmsten Irrtum.

Die Gesetze müssen den Völkern immer die reinsten Muster der Gerechtigkeit und der Vernunft zeigen. Wenn sie statt der eindringlichen Festigkeit, statt der sicheren Ruhe, welche sie bezeichnen müssen, Born und Rache aufstellen; wenn sie menschliches Blut, das sie schonen können und nicht vergießen dürfen, hinströmen lassen, dann verwirren sie in den Herzen der Bürger die Begriffe von Recht und Unrecht, sie entwickeln die Keime wilder Vorurteile, aus denen wieder neue emporerschließen. Der Mensch ist für den Menschen nicht so heilig mehr, man hat einen geringen Begriff von seiner Würde, wenn die Behörde mit dem Leben spielen kann. Der Mordgedanke flößt keinen Schauer ein, wenn das Gesetz selbst ein Beispiel davon gibt; der Abscheu vor dem Verbrechen nimmt ab, sobald es nur mit einem Verbrechen bestraft wird. Verwechseln Sie ja die Wirksamkeit der Strafen nicht mit dem Uebermaß der Strenge; das eine ist dem andern durchaus entgegengesetzt. Alles ist für gemäßigste Gesetze, alles verschwört sich gegen grausame Gesetze. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in freien Ländern die Verbrechen seltener, die Strafgesetze milder sind; dies entspricht allen Ideen. Die freien Länder sind diejenigen, in denen die Menschenrechte geachtet und demzufolge die Gesetze gerecht sind. Ueberall, wo sie die Menschlichkeit durch zu große Härte verletzen, ist dies ein Beweis, daß daselbst die Würde des Menschen nicht erkannt wird. Ich stimme dafür, daß die Todesstrafen abgeschafft werden.

Auf den Widerspruch der in dieser Rede enthaltenen Grundsätze mit den Ausartungen des Schreckenssystems braucht kaum besonders aufmerksam gemacht zu werden.